

Satzung der Stadt Wahlstedt für den „Beirat für Menschen mit Behinderungen“

Auf Grund des § 4 i.V. m. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wahlstedt vom **05.09.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Wahlstedt bildet nach § 47d GO einen Beirat für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 SGB IX (1).
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Stadtvertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Wahlstedt fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderungen in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Die Unterrichtung erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzende in Abstimmung mit der Verwaltung und sollte innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung erfolgen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates nimmt nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Fachausschüsse teil, kann das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderungen.
- (5) Der Beirat gibt einmal im Jahr vor der Stadtvertretung einen Bericht über seine Tätigkeit und Vorhaben ab.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 29 hat folgende Aufgaben im Bereich der Stadt Wahlstedt:

- (1) Vertretung der Belange der in Wahlstedt lebenden Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Beratung der Themen und Beschlüsse der Stadtvertretung, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Dazu soll der Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, bevor die Themen in den Fachausschüssen beraten werden.

(3) Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen – durch Anfragen und Empfehlungen gegenüber allen Fachausschüssen und der Verwaltung.

(4) Er ist Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderungen in Wahlstedt und pflegt den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Wahlstedt und den anderen Beiräten der Stadt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Damit der Beirat die Angelegenheiten und Belange der Menschen mit Behinderungen umfassend vertreten und repräsentieren kann, sollte er sich zusammensetzen aus:

- Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Stadt Wahlstedt. Diese Mitglieder können durch eine Assistentin/einen Assistenten unterstützt werden.
- Vertreterin/ Vertreter von Eltern/Betreuungspersonen“ von Kindern/ Jugendlichen mit Behinderung *oder* Vertreterin/ Vertreter von Ehepartnern von Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in der Stadt Wahlstedt.“
- 1 Vertreterin/ Vertreter der örtlich tätigen sozialen Verbände bzw. Organisationen.

Die Bürgervorsteherin/ Der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, sie können zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen und können sich vertreten lassen.“

§ 4 Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden

(1) Menschen mit Behinderungen können sich selbst bewerben oder von den Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Bürgerinnen/Bürgern vorgeschlagen werden. Die Bekanntgabe zur Wahl erfolgt durch Mitteilung nach der Hauptsatzung. Die Vorschläge und Bewerbungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Sozialausschusses mit Unterstützung der Stadtverwaltung geprüft und der Stadtvertretung zur Wahl vorgeschlagen.

(2) Die Wahlzeit entspricht der der Stadtvertretung. Der alte Beirat bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

(3) Zur Wahl ausgeschlossen sind Stadtvertreter/innen.

(4) Bei einer Mitgliederzahl unter 3 ist ein neuer Beirat zu wählen.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(4) Die Verwaltung unterstützt den Behindertenbeirat bei der Durchführung seiner Geschäfte.

§ 7 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 8 Haushaltsmittel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Wahlstedt gewährten Haushaltsmittel. Über die Verwendung ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **05.09.2022** in Kraft.

Wahlstedt, den 20.09.2022


Der Bürgermeister